



Sachstand

Gewalttaten als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung

Gewalttaten als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 058/23, WD 7 - 3000 - 060/23
Abschluss der Arbeit: 08.08.2023
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales
WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung
(Gliederungspunkt 6.)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Allgemeines zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung | 5 |
| 3. | Träger der gesetzlichen Unfallversicherung | 6 |
| 4. | Der Versicherungsfall nach § 7 SGB VII | 6 |
| 4.1. | Gewalttat als Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII | 7 |
| 4.2. | Gewalttat als Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII | 9 |
| 4.3. | Fazit | 11 |
| 5. | Beispiele aus der Rechtsprechung | 11 |
| 5.1. | BSG Urteil vom 26. Juni 2001 | 11 |
| 5.2. | BSG Urteil vom 13. Februar 2013 | 12 |
| 5.3. | BSG Urteil vom 18. Juni 2013 | 12 |
| 5.4. | LSG Hamburg Urteil vom 16. Oktober 2017 | 12 |
| 6. | Umfang und Leistungen der privaten Unfallversicherung | 13 |

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangetragen, unter welchen Voraussetzungen sexualisierte Gewalt als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt werden kann.

Für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten kommen zunächst zivilrechtliche Haftungsansprüche gegen den Schädiger nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Betracht. Soweit es sich um rechtswidrige und vorsätzliche tätliche Angriffe handelt, können die Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 und 831 BGB gegeben sein. Der Umfang der Ansprüche schließt auch die Aufwendungen für Heilbehandlungen, Rehabilitation, den Ersatz für wirtschaftliche Folgeschäden sowie Schmerzensgeld ein.

Erleiden Opfer von Gewalttaten infolge eines rechtswidrigen, vorsätzlichen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung, kann ein Anspruch auf staatliche Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bestehen. Art und Umfang der Entschädigungsansprüche richten sich nach den Vorgaben des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und umfassen insbesondere Heilbehandlung, Versorgungskrankengeld, medizinische und berufliche Rehabilitation sowie Grund- und Ausgleichsrenten.

Opfer von Gewalttaten können aber auch Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorgaben des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) haben, wenn sich die Gewalttat infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit ereignet hat. Leistungen nach den Vorschriften des SGB VII sind gegenüber den Leistungen nach dem OEG vorrangig zu erbringen.¹ In den Fällen von Gewaltanwendung am Arbeitsplatz können somit sowohl die Bestimmungen des OEG als auch die des SGB VII zur Anwendung kommen. Mögliche Doppelleistungen werden aber durch § 65 BVG vermieden, wonach Versorgungsansprüche ruhen, soweit Leistungen nach dem SGB VII aufgrund derselben Ursache erbracht werden. Danach leistet also in Konkurrenzfällen vorrangig die Gesetzliche Unfallversicherung.²

Gewalttaten stellen dabei nicht nur Angriffe durch Schläge, Stiche oder Schüsse dar, sondern auch ein Angriff durch Bedrohung, Freiheitsentzug oder Schock kann einen gesundheitlichen Schaden im Bereich der Psyche oder des Geistes verursachen. Soweit in der gesetzlichen Unfallversicherung vom „Arbeitsunfall“ gesprochen wird, ist von der Verrichtung der versicherten Tätigkeit dem Grunde nach auszugehen, also auch die „Tätigkeit“ als Schüler, Student, Nothelfer oder ehrenamtlich Tätiger.³

1 Kranig, Entschädigung von Opfern nach terroristischen Anschlägen – Wer verantwortet den Opferschutz? NZV 2020, S. 21.

2 Jung, Gesetzliche Unfallversicherung, Entschädigung für Gewaltopfer (OEG) und zivilrechtliche Ersatzansprüche – ein Beitrag zur Konkurrenzproblematik, WzS 2012 S. 140.

3 Mutschler, Versicherungsschutz gegen Angriffe Dritter in der gesetzlichen Unfallversicherung, NZS 2014, S. 647.

Ein gesundheitlicher Schaden, der durch eine Gewalttat verursacht wurde, kann grundsätzlich einen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Unter welchen Voraussetzungen eine Gewalttat als Arbeitsunfall anerkannt werden kann, wird im Folgenden näher betrachtet.⁴

2. Allgemeines zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, nach den Vorschriften des SGB VII mit allen geeigneten Mitteln Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (Prävention, §§ 14 bis 21 SGB VII), bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen (Rehabilitation) und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 SGB VII). Sinn und Zweck ist es, die Versicherten einerseits gegen die aus der Verrichtung der Tätigkeit resultierenden Gefahren, andererseits aber auch gegen solche Gefahren abzusichern, denen die Versicherten aufgrund der versicherten Tätigkeit ausgesetzt sind.⁵

Nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten erbringt die Unfallversicherung neben Heilbehandlungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe Geldleistungen an Versicherte und Hinterbliebene in Form von Renten.

Der gesetzliche Versicherungsschutz des § 2 SGB VII erfasst zunächst alle abhängig Beschäftigten (Arbeitnehmer und Auszubildende). Daneben sind unter anderem folgende Personengruppen in die Versicherungspflicht einbezogen:

- Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, wie beispielsweise Mitarbeiter in Hilfsorganisationen, Schöffen, Blutspender, Organspender, Zeugen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Studierende sowie Personen in der beruflichen Aus- und Fortbildung,
- Häusliche Pflegepersonen,
- Bestimmte ehrenamtlich tätige Personen für staatliche oder kirchliche Organisationen sowie im Katastrophenschutz oder Zivilschutz.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die versicherten Personenkreise sind vollständig in den §§ 2, 3 und 6 SGB VII aufgeführt. Näheres zu den versicherten Personenkreisen findet sich auch im Internetauftritt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – Spitzenverband

4 Diesem Sachstand liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

5 Mutschler, Arbeitsunfälle verursacht durch Angriffe am Arbeitsplatz oder auf Wegen, SGB 2011, S. 684.

der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.⁶

3. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung lassen sich in drei Bereiche unterteilen. Den Schwerpunkt bilden die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Sie sind zuständige Unfallversicherungsträger für die gewerbliche Wirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft. Deren Unfallversicherungsschutz gewährleistet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände betreuen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, aber auch eine Vielzahl von Personengruppen, die versichert sind, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen (Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, bestimmte ehrenamtlich Tätige, Helfer in Unglücksfällen, Blutspender und ähnliche).

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind jeweils für bestimmte Branchen (beispielsweise Metall, Bau, Handel, Transport, Verwaltung oder Gesundheits- und Wohlfahrtswesen) zuständig. Die Unternehmen sind kraft Gesetzes Mitglieder der für ihre Branche zuständigen Berufsgenossenschaft. Ein Wahlrecht besteht nicht. Weist ein Unternehmen Bestandteile aus mehreren Branchen auf, die verschiedenen Berufsgenossenschaften angehören, ist die Branchenzugehörigkeit des Unternehmensschwerpunktes maßgeblich.

Die Unfallversicherung der öffentlichen Hand setzt sich aus bundesweit zuständigen Unfallkassen, solchen im Landesbereich, Gemeindeunfallversicherungsverbänden und Feuerwehr-Unfallkassen zusammen. Hat ein Unternehmen Bestandteile aus mehreren Bereichen (gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich), bestimmt sich der zuständige Unfallversicherungsträger ebenfalls nach dem Unternehmensschwerpunkt. Für bestimmte Unternehmensbestandteile der Seefahrt, der Landwirtschaft sowie dem kommunalen Bereich gelten dabei im Einzelfall Ausnahmen.

Weitere Informationen zu den Zuständigkeiten der einzelnen Unfallversicherungsträger finden sich im Internetauftritt der DGUV.⁷

4. Der Versicherungsfall nach § 7 SGB VII

Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Grundvoraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Unfallversicherung. § 7 Abs. 1 SGB VII benennt Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten als die zentralen Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Begriff „Versicherungsfall“ grenzt das in diesem Zweig der Sozialversicherung versicherte Risiko gegenüber dem unver-

6 Abrufbar unter: https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/index.jsp, zuletzt abgerufen am 8. August 2023.

7 Abrufbar unter: <https://www.dguv.de/de/versicherung/zustaendigkeit/index.jsp>, zuletzt abgerufen am 8. August 2023.

sicherten allgemeinen Lebensrisiko ab. Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die am Beschäftigungsort bei der eigentlichen versicherten Tätigkeit erlittenen Unfälle, sondern auch Wegeunfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zu oder von der versicherten Beschäftigung erleiden.

Darüber hinaus muss ein Ursachenzusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallgeschehen sowie zwischen Unfallgeschehen und Gesundheitsschaden bestehen. Somit tritt Versicherungsschutz nur dann ein, wenn sich im Einzelfall der eingetretene Gesundheitsschaden auf den versicherten Bereich zurückführen lässt.

Den näheren Inhalt bestimmen die konkreten Regelungen der §§ 8 ff. SGB VII.⁸

Alle Tatsachen, die der Entscheidung über die Anerkennung eines Versicherungsfalls zugrunde liegen, müssen grundsätzlich im Vollbeweis nachgewiesen sein. Dies erfordert eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Das Bundessozialgericht (BSG) erachtet eine Tatsache in der Regel als bewiesen, „wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, die volle richterliche Überzeugung zu begründen.“⁹

Im Unfallversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), nach dem der Unfallversicherungsträger dazu verpflichtet ist, alles Notwendige zu veranlassen, um die Beweismöglichkeiten auszuschöpfen.¹⁰

Für gesundheitliche Schäden, die keinen Versicherungsfall nach §§ 8 und 9 SGB VII darstellen, sondern aus einer Pflichtverletzung des Arbeitgebers resultieren, haftet der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regelungen des BGB. Eine Entschädigung nach den Vorschriften des SGB VII scheidet dann aus.¹¹

Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens infolge einer Gewalttat als Arbeitsunfall vorliegen, kann nur aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls geprüft und bewertet werden.

4.1. Gewalttat als Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII setzt ein Arbeitsunfall ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis voraus, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod

8 Wietfeld in: Beck-OK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB VII, § 7, Rn. 1.

9 Wietfeld in: Beck-OK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB VII, § 8, Rn. 3, BSG Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 9 V 3/15 R – Rn. 26 m. w. N.

10 Wietfeld in: Beck-OK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB VII, § 8, Rn. 4.

11 Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 23. Auflage 2023, SGB VII, § 7, Rn. 1.

führt. Gesundheitsschäden sind dabei alle regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustände, auch in der Form einer Verschlimmerung eines bereits bestehenden Leidens.¹²

Der Unfall muss sich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII infolge einer versicherten Tätigkeit ereignet haben; man spricht hier vom inneren oder auch sachlichen Zusammenhang. Es muss feststehen, dass zum Unfallzeitpunkt der innere Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis bestanden hat. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII definiert die versicherte Tätigkeit als die den nach §§ 2, 3 und 6 SGB VII Versicherungsschutz begründende Tätigkeit. Damit sind alle kraft Gesetzes oder Satzung oder aufgrund freiwilliger Versicherung erfassten Tätigkeiten einbezogen. Ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Unfallereignis und versicherter Tätigkeit ist für den erforderlichen inneren Zusammenhang ein wichtiges Indiz. Entscheidend ist jedoch ein weiteres Element, die sogenannte Handlungstendenz, denn die zum Unfall führende Handlung oder Verrichtung ist für sich allein betrachtet noch nicht ausreichend, um den inneren Zusammenhang herzustellen.¹³

Die Handlungstendenz des Versicherten entscheidet somit über das Vorliegen des Zurechnungszusammenhangs zwischen der konkreten Verrichtung und der grundsätzlich versicherten Tätigkeit. Maßgeblich ist insoweit, welchem Zweck das Tätigwerden des Versicherten dient. Zu prüfen ist, ob der Versicherte dem relevanten Tätigkeitsbereich „dienen“ wollte, wobei sich der maßgebliche Tätigkeitsbereich aus dem Rechts- und Pflichtenkreis des jeweils Versicherten ergibt und für jede Gruppe von Versicherten gesondert zu bestimmen ist.¹⁴

Der erforderliche sachliche Zusammenhang setzt grundsätzlich voraus, dass die Handlungstendenz auf die Ausführung einer versicherten Verrichtung ausgerichtet ist.¹⁵

Dazu ist nach den Vorgaben der Rechtsprechung wertend zu ermitteln, ob die Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welchen der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Dabei müssen sich die Feststellung der Handlungstendenz und die wertende Zuordnung an objektiven Umständen des Einzelfalls orientieren.¹⁶

Nach der Rechtsprechung des BSG wird eine Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung immer dann verrichtet, wenn der Beschäftigte zumindest dazu ansetzt, eine Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis tatsächlich zu erfüllen.¹⁷ Besteht jedoch

12 Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 23. Auflage 2023, SGB VII, § 8, Rn. 1.

13 Jung in: Haufe Personal Office, Jung SGB VII, Stand: 9. März 2023, SGB VII, § 8, Rn. 10.

14 LSG Hessen vom 1. Dezember 2010, Az.: L 9 U 47/07, Rn. 33.

15 Wietfeld in: Beck-OK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB VII, § 8, Rn. 12, 15.

16 Jung in: Haufe Personal Office, Jung SGB VII, Stand: 9. März 2023, SGB VII, § 8, Rn. 11.

17 BSG vom 15. Mai 2012, Az.: B 2 U 8/11 R, Rn. 48.

keine Verpflichtung zur Erfüllung einer Haupt- oder Nebenpflicht, besteht auch kein Versicherungsschutz im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.¹⁸ Es kann jedoch ausreichend sein, dass der Beschäftigte aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls in der – möglicherweise auch irrigen – Annahme war, es bestünde für ihn eine entsprechende Verpflichtung.^{19, 20} Kommt es während einer versicherten Tätigkeit zu einer Gewalttat oder einem sexuellen Übergriff, so ist zu prüfen, ob dieser Übergriff, der grundsätzlich als Unfallereignis interpretiert werden kann, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und andererseits, ob diese Tätigkeit den Übergriff herbeigeführt hat.²¹ Der innere Zusammenhang bei einem solchen Ereignis setzt zunächst regelmäßig voraus, dass die Beweggründe des Täters in Umständen zu suchen sind, die in Verbindung mit der versicherten Tätigkeit des Opfers stehen. Ist dies nicht der Fall, fehlt es grundsätzlich an dem erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Ein betriebsbezogenes Tatmotiv ist hingegen für den inneren Zusammenhang zwischen Unfallereignis und versicherter Tätigkeit nicht erforderlich. Vielmehr kann ein innerer Zusammenhang auch bei einem aus rein persönlichen Gründen unternommenen Angriff gegeben sein, wenn die besonderen Umstände, unter denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, oder die Verhältnisse am Beschäftigungsort den Übergriff erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben.²²

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist bei einer vorsätzlichen Gewalttat die Annahme eines Arbeitsunfalls jedoch ausgeschlossen, wenn die Beweggründe des Täters dem persönlichen Bereich der Beteiligten zuzuordnen sind.²³ Soweit sich Gewalttaten aufgrund persönlicher Beziehungen zwischen Täter und Opfer, beispielsweise aufgrund von Eifersucht, Rache oder persönlichen Streitigkeiten ereignen, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz nach dem SGB VII. Ausnahmen können jedoch auch hier anerkannt werden, wenn besondere Umstände der versicherten Tätigkeit die Tat erst ermöglicht haben.²⁴

4.2. Gewalttat als Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII

Da der Wegeunfall ein Unterfall des Arbeitsunfalls darstellt, unterliegt er dem Grunde nach denselben Voraussetzungen wie der Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII. Es gelten dieselben Grundsätze zum Unfall- und Schadensbegriff sowie zu den Zusammenhangs- und Kausalitätsfragen. Der Versicherungsschutz besteht auch hier nur für grundsätzlich versicherte Personen, die eine grundsätzlich versicherte Tätigkeit ausüben. Als versicherte Tätigkeit gilt nach § 8 Abs. 2

18 BSG vom 15. Mai 2012, Az.: B 2 U 8/11 R, Rn. 53.

19 BSG vom 15. Mai 2012, Az.: B 2 U 8/11 R, Rn. 67.

20 Wietfeld in: Beck-OK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, SGB VII, § 8, Rn. 27, 28.

21 Jung in: Haufe Personal Office, Jung SGB VII, Stand: 9. März 2023, SGB VII, § 8, Rn. 113a.

22 BSG Urteil vom 26. Juni 2001 – B 2 U 25/00 R, Rn. 25.

23 Jung, Gesetzliche Unfallversicherung, Entschädigung für Gewaltopfer (OEG) und zivilrechtliche Ersatzansprüche – ein Beitrag zur Konkurrenzproblematik, WzS 2012 S. 142, 143, BSG Urteil vom 18. Juni 2013 – B 2 U 10/12 R, Rn. 20.

24 Ricke, Die Morde der NSU: Arbeitsunfälle, NZS 2015, S. 573.

Nr. 1 SGB VII das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges nach und vom Ort der Tätigkeit, wobei die konkrete Verrichtung des Versicherten zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses der Zurücklegung des Weges zuzurechnen sein muss (sachlicher Zusammenhang). Diese Fortbewegung muss zu einem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper des Verletzten wirkenden Ereignis geführt haben (Unfallkausalität) und dadurch einen Gesundheitsschaden des Versicherten verursacht haben. Der Wegeschutz des § 8 Abs. 2 SGB VII gilt nicht nur für Beschäftigte, sondern nahezu für den gesamten Kreis der versicherten Personen nach §§ 2,3 und 6 SGB VII.²⁵

Für die Leistungsansprüche des Versicherten macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um einen Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII oder um einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII handelt.²⁶

Ein Wegeunfall setzt ebenfalls das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit voraus und der zurückgelegte Weg muss mit der Tätigkeit im Unternehmen rechtlich zusammenhängen (sogenannte Betriebsbezogenheit). Daraus folgt auch, dass der Versicherungsschutz auf versicherten Wegen nicht weiter reicht als bei der versicherten Tätigkeit selbst.²⁷

Die Prüfung des inneren Zusammenhangs bei Wegeunfällen beinhaltet zunächst die Frage, ob dem zurückgelegten Weg unter Beachtung der Handlungstendenz des Versicherten eine versicherte Tätigkeit zugrunde liegt. Der innere Zusammenhang zwischen dem zurückgelegten Weg und der versicherten Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn der zurückgelegte Weg wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit oder nach deren Beendigung die eigene Wohnung zu erreichen. Maßgeblich ist weiterhin die Handlungstendenz des Versicherten. Danach muss der Weg von dem Vorhaben des Versicherten rechtlich wesentlich geprägt sein, sich zur versicherten Tätigkeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren. Zusätzlich muss die konkrete Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet hat, unter den Schutzzweck der Wegeunfallversicherung fallen. Mit Urteil vom 28. Juni 2022²⁸ hat das BSG seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach nur der Vorgang des „Sichfortbewegens“ beziehungsweise des „Unterwegsseins“ auf der Strecke mit der Handlungstendenz, den Zielort zu erreichen, versichert ist.²⁹

Vom Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 SGB VII eingeschlossen sind nicht nur die typischen Weggefahren, sondern auch die sogenannten Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu gehört auch die Gefahr, auf einem versicherten Weg Opfer einer Gewalttat zu werden, soweit die Gewalttat

25 Holtstraeter in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, SGB VII, § 8, Rn. 104. Eine Ausnahme bilden Versicherte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII.

26 Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII, 2. Ergänzungslieferung 2023, SGB VII, § 8, Rn. 190c.

27 Wagner in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGBVII, Stand 20. Juni 2023, SGB VII, § 8, Rn. 191.

28 BSG Urteil vom 28. Juni 2022 – B 2 U 16/20 R – Rn. 12.

29 Wagner in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGBVII, Stand 20. Juni 2023, SGB VII, § 8, Rn. 206-207.1.

wesentlich durch das Zurücklegen des Weges bedingt ist. Allerdings ist in diesem Zusammenhang stets zu prüfen, ob nicht eine besondere persönliche Beziehung des Versicherten zu dem Täter das Ereignis aus dem Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung herauslöst.³⁰ Risiken, die aus dem unversicherten Lebensbereich des Versicherten stammen, sind vom Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen.³¹

4.3. Fazit

Kommt es während einer betrieblichen Tätigkeit oder auf dem Weg von oder zum Ort der versicherten Tätigkeit zu einem tätlichen Angriff auf eine versicherte Person, ist zu klären, ob der Angriff seine Ursache in der versicherten Tätigkeit hat. Nach dem Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung ist darauf abzustellen, dass ein tätlicher Angriff während der Ausübung einer versicherten Tätigkeit erfolgt sein muss. Steht der Angriff in keiner sachlichen Verbindung dazu und erfolgt er beispielsweise aufgrund einer persönlichen Feindschaft oder wurde er nicht durch die der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Verhältnisse begünstigt, kann ein Arbeits- beziehungsweise Wegeunfall nicht anerkannt werden.³²

5. Beispiele aus der Rechtsprechung

5.1. BSG Urteil vom 26. Juni 2001

In diesem Fall war eine Auszubildende im Ausbildungsbetrieb von ihrem Ausbilder wiederholt sexuell belästigt worden. In der Folge hatte sie sich aufgrund von Drohungen ihres Ausbilders, er werde dafür sorgen, dass sie ihre Abschlussprüfung nicht vorzeitig absolvieren könne, sich bei weiteren Angriffen nicht aktiv widersetzt. Auf Drängen ihres Ausbilders erklärte sie sich bereit, einen gemeinsamen Urlaubstag beim Schwimmen mit ihm zu verbringen. An dem vereinbarten Urlaubstag holte der Ausbilder die Auszubildende ab und begab sich unter einem Vorwand mit ihr in seine Wohnung, um sie dort zu vergewaltigen.

Das BSG entschied in diesem Fall, dass die Vergewaltigung der Auszubildenden keinen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt, auch wenn der Ausbilder aufgrund seiner betrieblichen Machtposition die Auszubildende dazu veranlasst hatte, die Freizeit mit ihm zu verbringen. Der innere Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis konnte hier nicht hergestellt werden, da zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens beziehungsweise unmittelbar davor keine versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde. Vielmehr befand sich das Opfer am Tag des Unfalls im Urlaub und nicht bei einer versicherten Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb. Auch war sie nach Auffassung des BSG nicht verpflichtet, ihren Ausbilder in der Freizeit zu begleiten.³³

30 Wagner in: Schlegel/Voelzke jurisPK-SGBVII, Stand 20. Juni 2023, SGB VII, § 8, Rn. 209.

31 Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII, 2. Ergänzungslieferung 2023, SGB VII, § 8, Rn. 268.

32 Jung, Die Anerkennung eines tätlichen Angriffs als Arbeitsunfall, BePr 2021, S. 439.

33 BSG Urteil vom 26. Juni 2001 – B 2 U 25/00 R.

5.2. BSG Urteil vom 13. Februar 2013

Eine Studentin nahm als Gasthörerin in der Universität an einem freiwilligen Vortrag teil, ohne für dieses Semester immatrikuliert gewesen zu sein. Ihre Teilnahme wurde lediglich in ein Personalblatt der Universität eingetragen. Auf dem Heimweg von dieser Veranstaltung wurde sie als Tramperin Opfer einer Vergewaltigung durch den Fahrer des Fahrzeugs, das sie mitnahm. Das BSG entschied in diesem Fall, dass kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zum Zeitpunkt des Unfalls bestand, da die Studentin zum fraglichen Zeitpunkt nicht immatrikuliert war und auch nicht den formalen Status einer Gasthörerin innehatte.³⁴

5.3. BSG Urteil vom 18. Juni 2013

Eine Beschäftigte einer Schule hatte morgens ihr Haus verlassen und war auf dem Weg zu einer nur von außen zugänglichen Garage, um zu ihrer Arbeitsstelle zu fahren. Nachdem sie die Garage betreten hatte, wurde sie von einem ihr bekannten Täter überfallen. Bei dem Täter handelte es sich um einen Ex-Freund, zu dem das Opfer in der Vergangenheit eine persönliche Beziehung hatte. Nach Auffassung des BSG handelte es sich zwar um einen unmittelbaren Weg von der heimischen Wohnung zum Ort einer versicherten Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, der dem Grunde nach als versicherter Weg nach § 8 Abs. 2 SGB VII anzusehen war. Jedoch wurde hier die persönliche Beziehung des Opfers zum bekannten Täter dahingehend bewertet, dass sie „prägend“ für das Verbrechen gewesen sei und somit die versicherte Tätigkeit als wesentliche Ursache für den Unfall verdrängt habe.³⁵

5.4. LSG Hamburg Urteil vom 16. Oktober 2017

Die Klägerin beehrte nach circa 30 Jahren Entschädigung wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung als Folge der als Arbeitsunfälle anerkannten etwa 50 sexuellen Übergriffe durch ihren Lehrer in den Jahren 1980 bis 1982. In dem Verfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Hamburg ging es darum, ob weiterhin Leistungen nach dem OEG durch das Versorgungsamt oder durch die beklagte Unfallkasse zu erbringen seien. Die Unfallkasse hatte die Übergriffe zwar als Arbeitsunfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt, aber Leistungen abgelehnt, weil die bestehende Erkrankung nicht auf einen dieser Arbeitsunfälle zurückzuführen sei.

Das LSG Hamburg bestätigte die Entscheidung der Unfallkasse mit der Begründung, dass Gesundheitsschäden, die auf mehreren Arbeitsunfällen beruhen, jeweils voneinander getrennt zu beurteilen seien. Die Gesamtheit mehrerer äußerer Einwirkungen könne unfallversicherungsrechtlich nur unter dem Begriff der Berufskrankheit nach § 9 Abs. 1 SGB VII relevant sein, da für die Zuordnung des durch wiederholte Schläge über einen längeren Zeitraum verursachten Gesundheitsschadens zum Arbeitsunfall an dem Merkmal der zeitlich begrenzten Einwirkung scheitere. Eine Zuordnung des Gesundheitsschadens zum Versicherungsfall einer Berufskrankheit nach

34 BSG Urteil vom 13. Februar 2013 – B 2 U 24/11 R.

35 BSG Urteil vom 18. Juni 2013 – B 2 U 10/12 R.

§ 9 SGB VII scheitert ebenfalls, da eine posttraumatische Belastungsstörung weder in der Berufskrankheitenliste aufgeführt sei, noch die Voraussetzungen einer Wie-Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII erfüllt seien.³⁶

6. Umfang und Leistungen der privaten Unfallversicherung

Umfang und Leistungen einer privaten Unfallversicherung sind dem Grunde nach im Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz-VVG)³⁷ geregelt. Da dieses in den §§ 178 ff VVG aber weitgehend dispositive Rahmenbedingen enthält, ergibt sich ihr Inhalt im konkreten Fall im Wesentlichen aus den jeweiligen der Unfallversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat dazu in Gestalt der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) in den vergangenen Jahren mehrfach aktualisierte Musterbedingungen vorgelegt, die allerdings von jedem Versicherungsunternehmen nach eigenen Bedürfnissen abgewandelt werden können beziehungsweise kann jedes Unternehmen seinen Verträgen eigene Bedingungen zugrunde legen.³⁸

Gemäß der Definition des § 178 Absatz 2 Satz 1 VVG, die so auch in den AUB³⁹ enthalten ist, liegt ein Unfall vor, „[...] wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

Ereignis in diesem Sinne kann dabei auch die strafbare Handlung eines Dritten sein.⁴⁰ Das Ereignis muss aber für das Opfer plötzlich, das heißt unerwartet und überraschend erfolgen sowie eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung nach sich ziehen.

Die Frage, ob und inwieweit ein Leistungsanspruch des Opfers aus einer privaten Unfallversicherung bei sexueller Gewalt besteht, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Vertragsbedingungen für die abgeschlossene Unfallversicherung beantwortet werden.

36 LSG Hamburg Urteil vom 16. Oktober 2017 – L 2 U 70/13, Echterhoff/Kranig, Zur Entschädigung der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs im System der sozialen Sicherung, NZS 2023, S. 561.

37 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.

38 Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, § 178 VVG, Rn. 45ff.

39 Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen, Stand Dezember 2020 (AUB 2020).

40 Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Auflage 2017, § 178 VVG, Rn. 55.